

# Gesetzeskarte Elektromobilität

Zentrale Strategien, Gesetze und Verordnungen

## Europäische Ebene

Generaldirektion Klimapolitik	Generaldirektion Klimapolitik
<b>EU-Klima- und Energierahmen 2030</b>	<b>Pariser Übereinkommen</b>
Generaldirektion Mobilität & Verkehr	Europäische Kommission
<b>Weißbuch Verkehr</b>	<b>Der europäische Grüne Deal</b>
Generaldirektion Mobilität & Verkehr	Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU
<b>AFI-Richtlinie – 2014/94/EU</b>	<b>Kraftfahrzeug-Genehmigungs-Verordnung – 2018/858/EU</b>
Generaldirektion Klimapolitik	Generaldirektion Umwelt
<b>CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte-Verordnung – 2019/631/EU</b>	<b>Luftqualitäts-Richtlinie – 2008/50/EG</b>
Generaldirektion Energie & Verkehr	Generaldirektion Mobilität & Verkehr
<b>Erneuerbare-Energien-Richtlinie – 2009/28/EG</b> <b>Erneuerbare-Energien-Richtlinie II – 2018/2001/EU</b>	<b>Saubere-Straßenfahrzeuge-Richtlinie – 2019/1161/EU</b>
Generaldirektion Energie	Generaldirektion Energie & Verkehr
<b>Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie – 2018/844/EU</b>	<b>Führerscheinrichtlinie – 2006/126/EG</b>

## Bundesebene

Bundesregierung	Bundesregierung	Bundesregierung	Bundesregierung
<b>Klimaschutzplan 2050</b>	<b>Regierungsprogramm Elektromobilität</b>		
Bundesregierung	Bundesregierung, BMDV		
<b>Klimaschutzprogramm 2030</b>	<b>Masterplan Ladeinfrastruktur</b>		
BMU	BMWi	BMWi	BMDV
<b>Batteriegesezt (BattG)</b>	<b>Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)</b>	<b>Ladesäulenverordnung (LSV)</b>	<b>Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)</b>
BMU	BMWi	BMWi	BMDV
<b>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</b>	<b>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</b>	<b>Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)</b>	<b>Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)</b>
BMU	BMU	BMWi	BMF
<b>Kennzeichnungspflicht für Ladepunkte gemäß 10. BImSchV</b>	<b>Ausgleich der Biokraftstoffquote durch Fahrstrom im Rahmen der 38. BImSchV</b>	<b>Mess- und Eichgesetz (MessEG)</b>	<b>Stromsteuergesetz (StromStG)</b>
BMU, BMVI	BMDV	BMWi	BMF
<b>Carsharinggesetz (CsgG)</b>	<b>Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)</b>	<b>Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)</b>	<b>Stromsteuerverordnung (StromStV)</b>
BMF	BMF	BMDV	BMJV
<b>Einkommensteuergesetz (EStG)</b>	<b>Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)</b>	<b>Straßenverkehrsgesetz (StVG)</b>	<b>BGB/Mietrecht</b>
BMDV, BMU	BMF	BMDV	BMJV
<b>Elektromobilitätsgesetz (EmoG)</b>	<b>Preisangabenverordnung (PAngV)</b>	<b>Schnellladegesetz (SchnellLG)</b>	<b>Wohnungseigentumsgesetz (WEG)</b>
		BMWi	BMWi
		<b>Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV)</b>	<b>Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG)</b>

## Kommunale Ebene

<b>Bebauungspläne &amp; städtebauliche Verträge</b>	<b>Nahverkehrsplan</b>
<b>Green City Masterplan</b>	<b>Stellplatzsatzungen</b>
<b>Klimaschutzkonzepte</b>	<b>Sondernutzungssatzungen</b>
<b>Luftreinhalteplan</b>	<b>Verkehrsentwicklungsplan</b>

## Landesebene

<b>Garagenverordnungen</b>	<b>Klimaschutzgesetze</b>	<b>Landesentwicklungspläne</b>	<b>ÖPNV-Gesetze</b>
<b>Hochschul- und Berufsschulordnungen</b>	<b>Landesbauordnungen</b>	<b>Mobilitätsgesetze</b>	<b>Straßengesetze</b>



# Gesetzeskarte Elektromobilität

Zentrale Strategien, Gesetze und Verordnungen

Strategie

Verordnungen/Richtlinien

Satzungen/Pläne

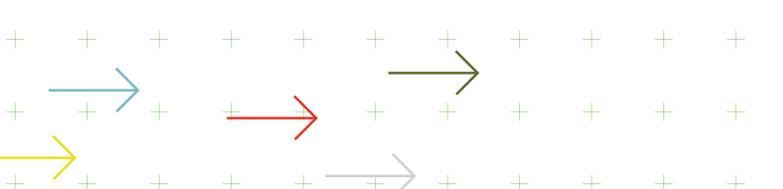
Strategie

Verordnungen/Gesetze

Verordnungen/Gesetze

## Europäische Ebene

<p><b>EU-Klima- und Energierahmen 2030</b></p> <p>Generaldirektion Klimapolitik</p> <p>In ihrer Mitteilung vom 22.01.2014 hat sich die Europäische Kommission einen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2030 bis 2030 gesetzt. Hiernach sollen die Treibhausgasemissionen bis 2030 sektorübergreifend um 40 % gegenüber 1990 gesenkt werden. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen umfassen auch die Elektromobilität.</p>	<p><b>Pariser Übereinkommen</b></p> <p>Die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland haben sich am 12.12.2015 im Rahmen des Übereinkommens von Paris dazu verpflichtet, die globale Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf maximal 2 Grad Celsius zu begrenzen. Die Umsetzung dieses Übereinkommens erfolgte im Gesetz zu dem Übereinkommen von Paris, BGBl. II 2016, S. 1082. Die dortigen Ziele machen eine Elektrifizierung des Verkehrssektors erforderlich.</p>
<p><b>Weißbuch Verkehr</b></p> <p>Generaldirektion Mobilität &amp; Verkehr</p> <p>Die Europäische Kommission hat im Jahr 2011 mit dem „Weißbuch zum Verkehr“ ihren Fahrplan für einen einheitlichen europäischen Verkehrsraum vorgelegt. Ziel der Europäischen Kommission ist ein wettbewerbsorientiertes und ressourcenschonendes Verkehrssystem. Die Europäische Kommission beschreibt darin zahlreiche Maßnahmen, die sich teilweise auch zur Elektromobilität, ihrer Förderung und Umsetzung verhalten.</p>	<p><b>Der europäische Grüne Deal</b></p> <p>Europäische Kommission</p> <p>In ihrem europäischen Grünen Deal hat sich die EU das Ziel gesetzt, bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent zu werden. Zur Zielerreichung sollen im Verkehrssektor die Grenzwerte für Luftschadstoffemissionen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor verschärft und alternative Kraftstoffe dadurch gefördert werden, dass der Weg hin zu emissionsfreier Mobilität gebreitet und insbesondere die Ladesäuleninfrastruktur deutlich ausgebaut wird.</p>
<p><b>AFI-Richtlinie – 2014/94/EU</b></p> <p>Generaldirektion Mobilität &amp; Verkehr</p> <p>Die Richtlinie vom 22.10.2014 enthält Vorgaben zum Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFI). Die Richtlinie enthält technische Spezifikationen sowie betriebliche Anforderungen, beispielsweise den Bezahlvorgang betreffend. Außerdem ist nach der Richtlinie ein nationaler Strategierahmen für die Marktentwicklung alternativer Kraftstoffe zu erstellen. Die Richtlinie wurde im Wesentlichen in der Ladesäulenverordnung in deutsches Recht umgesetzt und enthält verbindliche Vorgaben für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur. Nach einigen Änderungen im Jahr 2018 und einer Evaluation im Jahr 2021 soll die Richtlinie umfassend überarbeitet werden.</p>	<p><b>Kraftfahrzeug-Genehmigungs-Verordnung – 2018/858/EU</b></p> <p>Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU</p> <p>Die Verordnung enthält die maßgeblichen technischen Vorgaben zur Erteilung der Typengenehmigung für Kfz. Sie löste die bis zum 01.09.2020 geltende Rahmenrichtlinie 2007/46/EG ab.</p>
<p><b>CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte-Verordnung – 2019/631/EU</b></p> <p>Generaldirektion Klimapolitik</p> <p>Die neue europäische Verordnung zur Festsetzung von CO<sub>2</sub>-pt-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge gilt seit dem 01.01.2020 und löst die bisherigen Bestimmungen ab. Die Richtlinie setzt seit 01.01.2021 bis 2035 die jeweils geltenden CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte, welche bis 2035 schrittweise sinken müssen, sowie die Strafen bei einer Überschreitung fest. Dies macht eine zunehmende Elektrifizierung der Antriebe erforderlich und attraktiv.</p>	<p><b>Luftqualitäts-Richtlinie – 2008/50/EG</b></p> <p>Generaldirektion Umwelt</p> <p>Mit der europäischen Luftqualitäts-Richtlinie wurden konkrete Schadstoffgrenzwerte festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen. Außerdem wird geregelt, dass im Falle von Überschreitungen Luftqualitätspläne mit Maßnahmen zur Abhilfe zu erstellen sind. Die Richtlinie wurde in Deutschland im Bundes-Immissionsschutzgesetz umgesetzt. Häufig sehen diese Pläne Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität vor.</p>
<p><b>Erneuerbare-Energien-Richtlinie – 2009/28/EG Erneuerbare-Energien-Richtlinie II – 2018/2001/EU</b></p> <p>Generaldirektion Energie &amp; Verkehr</p> <p>Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG sieht u. a. vor, dass bis 2020 10 % des Bruttoenergieverbrauchs des Verkehrssektors durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Wichtiges Instrument hierfür ist nach den Erwägungsgründen der Richtlinie auch die Förderung der Elektromobilität. Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie tritt am 01.07.2021 außer Kraft. Auf sie folgt die Richtlinie 2018/2001/EU (Erneuerbare-Energien-Richtlinie II), die bis zum 30.06.2021 in nationales Recht umgesetzt werden muss und vorsieht, dass die Mitgliedstaaten die Kraftstoffhersteller dazu verpflichten, dass der Anteil erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch des Verkehrssektors bis 2030 mindestens 14 % betragt.</p>	<p><b>Saubere-Straßenfahrzeuge-Richtlinie – 2019/1161/EU</b></p> <p>Generaldirektion Mobilität &amp; Verkehr</p> <p>Die Richtlinie hat das Ziel, die Beschaffung von emissionsarmen und -freien Straßenfahrzeugen im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe zu fördern. Dazu zählen neben dem Kauf nunmehr auch Optionen wie Leasing, Miete oder Ratenkauf. Die Beschaffungsstellen sind angehalten, bei der Beschaffung neuer Straßenfahrzeuge die Energieeffizienz und Umweltauswirkungen mit zu berücksichtigen. Die Richtlinie wurde in den deutschen Vergabebestimmungen in nationales Recht umgesetzt.</p>
<p><b>Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie – 2018/844/EU</b></p> <p>Generaldirektion Energie</p> <p>Die Richtlinie soll die Energiemenge, die zur Deckung des Energiebedarfs im Rahmen der üblichen Nutzung von Gebäuden benötigt wird, verringern. Indem nationale Bauvorschriften geändert werden und somit die notwendige Infrastruktur für das intelligente Aufladen von Elektrofahrzeugen an Wohn- und Nichtwohngebäuden vereinfacht geschaffen werden kann, soll der Gebäudesektor zusätzlich den Verkehrssektor dekarbonisieren. Die Richtlinie wurde mit Inkrafttreten des GEG in nationales Recht umgesetzt.</p>	<p><b>Führerscheinrichtlinie – 2006/126/EG</b></p> <p>Generaldirektion Energie &amp; Verkehr</p> <p>Mit der europäischen Führerscheinrichtlinie werden u. a. die Fahrerlaubnisklassen sowie Fragen der Eignung und Fahrerlaubnisprüfung festgelegt. Die Richtlinie ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen das Fahren von Kraftfahrzeugen bis 4,25 t mit einer Pkw-Fahrerlaubnis. In Deutschland erfolgt die Umsetzung durch die Fahrerlaubnis-Verordnung.</p>



## Kommunale Ebene

<p><b>Bebauungspläne &amp; städtebauliche Verträge</b></p> <p>Im Rahmen von Bauvorschriften (allgemein verbindliche Satzungen) und städtebaulichen Verträgen (einzelvertragliche Vereinbarungen) konkretisieren die Kommunen ihre Stadtentwicklung und städtebauliche Ordnung. Darin werden unterschiedliche Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung konkreter Flächen getroffen, die auch Vorgaben zur Elektromobilität, insbesondere zur Errichtung von Ladeinfrastruktur, enthalten können.</p>	<p><b>Nahverkehrsplan</b></p> <p>Auf der Grundlage der ÖPNV-Gesetze der Länder erlassen die Kommunen bzw. kommunale Planungsverbände die Nahverkehrspläne zur Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in der jeweiligen Region. Diese Pläne enthalten auch Vorhaben und Maßnahmen zur Elektrifizierung des öffentlichen Verkehrs.</p>
<p><b>Green City Masterplan</b></p> <p>Für Kommunen mit hohen Stickstoffdioxid-Belastungen wurde im „Nationalen Forum Diesel“ beschlossen, dass diese bei der Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität durch den Bund unterstützt werden. Hierzu wurden bereits 64 Green City Pläne zur Luftreinhaltung erarbeitet, die im Rahmen des Sofortprogramms „Saubere Luft 2017 bis 2020“ gefördert wurden. Die Elektrifizierung des Verkehrs ist ein Maßnahmenmenschwerpunkt der Masterpläne.</p>	<p><b>Stellplatzsatzungen</b></p> <p>Mit Stellplatzsatzungen nach den jeweiligen Landesbauordnungen haben die Kommunen die Möglichkeit, verbindliche Vorgaben zur Herstellung von Stellplätzen bei Bauvorhaben festzuschreiben, etwa das Gewähren von Privilegien für „elektrifizierte Stellplätze“.</p>
<p><b>Klimaschutzkonzepte</b></p> <p>Seit der Klimaschutzinitiative der Bundesregierung im Jahr 2008 werden kommunale Energie- und Klimaschutzkonzepte gefördert. Darin werden konkrete Maßnahmen der Kommunen zur Erreichung der Klimaschutzziele benannt. Diese Konzepte sind Bestandteil des kommunalen Umweltschutzes und verhalten sich auch zur Elektromobilität und nachhaltigen Mobilität.</p>	<p><b>Sondernutzungssatzungen</b></p> <p>Im Rahmen von Sondernutzungssatzungen haben Kommunen die Möglichkeit, die Genehmigung von straßenrechtlichen Sondernutzungen in ihrem kommunalen Bereich zu steuern und zu vereinheitlichen. Der Betrieb von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum stellt eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar.</p>
<p><b>Luftreinhalteplan</b></p> <p>Auf der Grundlage des § 47 BImSchG werden – in Umsetzung europäischer Richtlinien – in einem Luftreinhalteplan konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität in einer Kommune vorgeschlagen. Diese Maßnahmen umfassen auch Beschränkungen des Schienen- und Straßenverkehrs, etwa Dieselfahrverbote, sowie Vorgaben zur Förderung emissionsfreier Fahrzeuge, insbesondere Elektrofahrzeuge.</p>	<p><b>Verkehrsentwicklungsplan</b></p> <p>Der Verkehrsentwicklungsplan gibt in der Verkehrsplanung von Städten ein Leitbild über einen Planungszeitraum von 10-20 Jahren vor. Inhaltlich legt der Verkehrsentwicklungsplan Ziele und Strategien für die Entwicklung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur fest und beinhaltet insoweit auch Vorgaben zur Elektromobilität.</p>

## Bundesebene

<p><b>Klimaschutzplan 2050</b></p> <p>Bundesregierung</p> <p>Mit dem Ende 2016 beschlossenen Klimaschutzplan 2050 hat die Bundesregierung die im Pariser Übereinkommen geforderte langfristige Klimaschutzstrategie vorgelegt. Für den Verkehrssektor ist eine Minderung der Emissionen bis 2030 um –40 – 42 % (gegenüber 1990) vorgesehen. Dies macht eine hohe Marktdurchdringung der Elektromobilität im Straßenverkehr erforderlich.</p>	<p><b>Regierungsprogramm Elektromobilität</b></p> <p>Bundesregierung</p> <p>Im Mai 2011 hat die Bundesregierung das Regierungsprogramm Elektromobilität vorgelegt. Dieses enthält die Strategie zum Ausbau der Elektromobilität und formuliert die Ziele der Bundesregierung hierbei. Deutschland soll sich bis zum Jahr 2020 zum Leitmarkt und Lotanbieter für Elektromobilität entwickeln.</p>
<p><b>Klimaschutzprogramm 2030</b></p> <p>Bundesregierung</p> <p>Die Bundesregierung möchte mit dem Klimaschutzprogramm 2030 den Umstieg auf Elektromobilität vorantreiben. Dies soll insbesondere durch die Förderung der Anschaffung von Elektrofahrzeugen als auch des Ausbaus öffentlich und nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur geschehen. Darüber hinaus sollen bis 2030 eine Million öffentliche Ladepunkte entstehen.</p>	<p><b>Masterplan Ladeinfrastruktur</b></p> <p>Bundesregierung, BMDV</p> <p>Der Masterplan Ladeinfrastruktur enthält ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Förderung und zum Ausbau der Ladeinfrastruktur in Deutschland. Die Förderung privater Lade-stationen sowie die Änderung des Miet- und WEG-Rechts resultieren aus dem Masterplan.</p>
<p><b>Batteriegesezt (BattG)</b></p> <p>BMU</p> <p>Das Batteriegesezt setzt die Vorgaben aus der europäischen Batterierichtlinie um. Ziel ist es, eine umweltfreundliche Entsorgung von Altbatterien sicherzustellen. Das Batteriegesezt enthält auch Anforderungen an die Antriebsbatterien von Elektrofahrzeugen.</p>	<p><b>Erneuerbare-Energien-Gesezt (EEG)</b></p> <p>BMWi</p> <p>Mit dem Gesezt sollen die Weiterentwicklung von Technologien zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gefördert und Kostensenkungen erreicht werden. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung soll erhöht werden.</p>
<p><b>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</b></p> <p>BMU</p> <p>Zweck des Geseztes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dies umfasst auch Emissionen des Verkehrs. Das Gesezt enthält die Verpflichtung zur Minderung verkehrlicher Emissionen bei Grenzwert-überschreitungen innerhalb einer Kommune durch Luftreinhaltepläne. Eine Maßnahme ist der Einsatz von Elektromobilität.</p>	<p><b>Energiewirtschaftsgesezt (EnWG)</b></p> <p>BMWi</p> <p>Das Gesezt definiert die Rahmenbedingungen für eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Versorgung mit Strom und Gas. Zudem reguliert das Gesezt die Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze, um einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb zu gewährleisten. Das EnWG definiert unter anderem den Ladepunktbetreiber als Letztverbraucher und sorgt damit dafür, dass das nachgelagerte Verhältnis zum Fahrzeugnutzenden nicht streng reguliert ist.</p>
<p><b>Kennzeichnungspflicht für Ladepunkte gemäß 10. BImSchV</b></p> <p>BMU</p> <p>Ladepunkte müssen entsprechend der Änderung der 10. BImSchV verpflichtend mit Abschnitten zur bereitgestellten Verbindung und der berechneten Leistung des Ladepunkts sowie mit weiteren Verbraucherinformationen gekennzeichnet werden.</p>	<p><b>Ladesäulenverordnung (LSV)</b></p> <p>BMWi</p> <p>Die Ladesäulenverordnung setzt die Bestimmungen aus der Europäischen Richtlinie 2014/94/EU um. Sie regelt die verbindlichen Vorgaben an die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur. Dies betrifft insbesondere Verbraucherbedürfnisse und die Nutzungsfreundlichkeit, u. a. durch die Einführung eines einheitlichen Bezahlsystems.</p>
<p><b>Ausgleich der Biokraftstoffquote durch Fahrstrom im Rahmen der 38. BImSchV</b></p> <p>BMU</p> <p>Gemäß der 38. BImSchV kann für die Erfüllung der Treibhausgasquote, insbesondere für den Anteil an Biokraftstoff, fortan der elektrische Strom, der zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb aus dem Netz entnommen wurde, angerechnet werden.</p>	<p><b>Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)</b></p> <p>BMDV</p> <p>Die FeV enthält alle fahrerlaubnisrechtlich relevanten Bestimmungen zum Fahren von Kraftfahrzeugen. Diese Verordnung definiert in Umsetzung europäischer Rechts die Fahrerlaubnisklassen und enthält Sonderbestimmungen für das Fahren bestimmter Elektrofahrzeuge im Güterverkehr, die aufgrund von alternativen Antrieben – wie Batteriebetrieb – ein höheres Gewicht haben.</p>
<p><b>Carsharinggesezt (CsgG)</b></p> <p>BMU, BMDV</p> <p>Das Carsharinggesezt regelt die Bevorrechtigung geteilt genutzter Fahrzeuge mit dem Ziel, deren Verwendung zur Verringerung der klimaaud umweltschädlichen Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs zu fördern. Es enthält Bestimmungen zum Carsharing mit Elektrofahrzeugen.</p>	<p><b>Straßenverkehrsgesezt (StVG)</b></p> <p>BMDV</p> <p>Das Straßenverkehrsgesezt enthält die rechtlichen Grundlagen für den Straßenverkehr in Deutschland. Es ist Grundlage für Anordnungen zur Regelung des Straßenverkehrs. Seit Erlass des Elektromobilitätsgeseztes können auch Maßnahmen zur Privilegierung von Elektrofahrzeugen im Straßenverkehr ergriffen werden.</p>
<p><b>Einkommensteuergesezt (EStG)</b></p> <p>BMF</p> <p>Das Gesezt regelt die Erhebung von Einkommensteuer auf Erwerbseinkommen. Das Gesezt enthält Privilegierungen und Steuererleichterungen für gewährten geldwerten Vorteil bei der Nutzung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur.</p>	<p><b>Kraftfahrzeugsteuergesezt (KraftStG)</b></p> <p>BMF</p> <p>Dieses Gesezt regelt die zu errichtende Steuer für Kraftfahrzeuge. Es enthält Vergünstigungen für Elektrofahrzeuge bei der Kraftfahrzeugsteuer.</p>
<p><b>Elektromobilitätsgesezt (EmoG)</b></p> <p>BMDV, BMU</p> <p>Das Gesezt regelt die bevorrechtigte Teilnahme von Elektrofahrzeugen am Straßenverkehr, um deren Verwendung zur Verringerung klima- und umweltschädlicher Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs zu fördern. Das Gesezt enthält eine Definition der begünstigten Fahrzeuge.</p>	<p><b>Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)</b></p> <p>BMDV</p> <p>Die Verordnung enthält die verbindlichen Vorgaben zur Regelung des Straßenverkehrs. In Umsetzung der Geseztinitiative zum Elektromobilitätsgesezt wurden auch Privilegierungsmöglichkeiten für Elektrofahrzeuge geschaffen.</p>

## Landesebene

<p><b>Garagenverordnungen</b></p> <p>Auf Grundlage der Landesbauordnungen haben alle Bundesländer entweder in Form eigenständiger Garagenverordnungen oder als Bestandteil bestehender Verordnungen Regelungen erlassen, die den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen betreffen. Häufig finden sich in den Verordnungen auch bereits Regelungen zur Elektromobilität, insbesondere zur Elektrifizierung von Stellplätzen und der verpflichtenden Errichtung von Ladeinfrastruktur.</p>	<p><b>Klimaschutzgesezte</b></p> <p>Einige Bundesländer haben selbst Klimaschutzgesezte erlassen, um eigene Klimaschutzziele für ihr Bundesland festzusetzen. Diese Gesezte enthalten auch Vorgaben zur Förderung der Elektromobilität, um die Klimaschutzziele im Verkehrssektor zu erreichen.</p>	<p><b>Landesentwicklungspläne</b></p> <p>Die Landesentwicklungspläne bzw. Landesentwicklungsprogramme der Länder enthalten Festlegungen zur Raumordnung auf Landesebene. Teilweise finden sich in Landesentwicklungsplänen auch Festlegungen zur Förderung der Elektromobilität und der entsprechenden Infrastruktur.</p>	<p><b>ÖPNV-Gesezte</b></p> <p>In den ÖPNV-Gesezten der Länder wird geregelt, wie eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr als Aufgabe der Daseinsvorsorge sichergestellt wird. Teilweise enthalten diese ÖPNV-Gesezte bereits Regelungen zur Förderung einer Elektrifizierung des ÖPNV.</p>
<p><b>Hochschul- und Berufsschulordnungen</b></p> <p>In den Hochschul- und Berufsschulordnungen der Länder werden die einzelnen Studienhalte für die landeseigenen Hoch- und Berufsschulen geregelt. Inzwischen haben viele Bundesländer ein entsprechendes Bildungsangebot zur Qualifizierung von Fachkräften für die Elektromobilität geschaffen.</p>	<p><b>Landesbauordnungen</b></p> <p>Die Landesbauordnungen enthalten ordnungsrechtliche Bestimmungen an die Errichtung und Nutzung von baulichen Anlagen. Auch eine Ladesäule ist eine bauliche Anlage, ihre Errichtung ist jedoch zumeist genehmigungsfrei. Die Bestimmungen der Bauordnung sind gleichwohl einzuhalten.</p>	<p><b>Mobilitätsgesezte</b></p> <p>Am 28.06.2018 wurde als erstes Mobilitätsgesezt das Berliner Mobilitätsgesezt beschlossen, welches Maßnahmen zu einer umwelt-, sozial- und klimaverträglichen Mobilität beinhaltet. Es enthält Vorgaben zur Elektrifizierung des ÖPNV und kann Grundlage zur weiteren Förderung der Elektromobilität sein.</p>	<p><b>Straßengesezte</b></p> <p>Die Straßen- und Wegegesezte der Länder enthalten das öffentliche Sachenrecht für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen. Der Betrieb von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum stellt Sondernutzung dieser Flächen dar und macht die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erforderlich.</p>